

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 23. Mai 2017
Zur Vorlage Nr.: [2017-136](#)
Titel: **Verpflichtungskredit / Beitrag des Kantons Basel-Landschaft
an die Gesamtmelioration Rothenfluh**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/136

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit / Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmelioration Rothenfluh

vom 23. Mai 2017

1. Ausgangslage

Gesamtmeliorationen dienen der langfristigen Erhaltung, Förderung und Gestaltung des ländlichen Raums. Im Moment sind in den drei Gemeinden Wahlen, Brislach und Blauen Gesamtmeliorationen in Arbeit. Seit einigen Jahren drängt sich ein analoges Verfahren auch in Rothenfluh auf. Dort hat sich die Grundeigentümerschaft mit 64% Ja-Stimmen für die Durchführung einer Gesamtmelioration entschieden. Der Gemeinderat wurde nach dieser Entscheidung zur Gründungsversammlung der öffentlich-rechtlichen Meliorationsgenossenschaft eingeladen.

Die Parzellierung des Grundeigentums ist in dieser Oberbaselbieter Gemeinde sehr stark ausgeprägt. Im Grundbuchamt sind 1579 Parzellen von insgesamt 270 Eigentümern eingetragen. Rund die Hälfte der Parzellen weist eine Grösse von unter 25 Hektaren auf. 346 Parzellen sind kleiner als 10 Hektaren (eine Hektare entspricht einer Fläche von 100x100m). 107 Eigentümer verfügen über nur eine Parzelle, 36 Eigentümer sind in Besitz von 10 und mehr Parzellen.

Form und Ausrichtung der Parzellen sind äusserst heterogen und für eine ordentliche Bewirtschaftung und Nutzung ungeeignet. Um von einer Fläche zu einer anderen zu gelangen, müssen Bauern teilweise einen Umweg über das Dorf fahren, weil keine Querverbindungen vorhanden sind. Das 29 Kilometer lange Wegnetz ist zudem streckenweise ungenügend ausgebaut. Die Drainagen (zum drucklosen Abführen von Wasser) stammen aus den 1940er Jahren und sind kaum unterhalten. Ein Grund für die Gesamtmelioration ist auch, dass Rothenfluh noch nicht über eine Vermessung nach AV93 verfügt (Bundesauftrag zur amtlichen Vermessung des Grundeigentums).

Von der Gesamtmelioration am meisten profitieren die Landwirtschaftsbetriebe als wichtigste Akteure in der offenen Landschaft. Sie erhalten dadurch arrondierte, gut erschlossene und besser bewirtschaftbare Grundstücke sowie die Möglichkeit, ihre Betriebsstrukturen zu verbessern und eine zukunftsgerichtete Entwicklung einzuleiten. Grösste Herausforderung ist die Neuzuteilung des Grundeigentums, was nur mittels Landumlegung erreicht werden kann. In Bezug auf Natur und Landschaft bietet die Gesamtmelioration die Gelegenheit, die ökologischen Kerngebiete nachhaltig zu sichern und die Naturinseln durch ökologische Aufwertungsmassnahmen aufzuwerten, zu ergänzen und ohne Einbussen für die Landwirtschaft ökologisch sinnvoll zu vernetzen. Weitere Ziele sind die Verringerung der Anzahl Grundstücke, die Arrondierung des Pachtlandes, die Entlastung des Siedlungsgebiets vom landwirtschaftlichen Verkehr und die Regelung des Unterhalts von Drainagen und Wegen.

Laut Regierungsrat gibt es keine alternative Vorgehensweise und damit auch keinen Kostenvergleich für Alternativen. Es muss mit einer Verfahrensdauer von 10 bis 12 Jahren gerechnet werden. Die Dauer ist allerdings auch davon abhängig, wie viele Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Gesamtkosten für meliorationsbedingte Arbeiten belaufen sich (beitragsberechtigt) auf CHF 7'485'000. Bund und Kanton übernehmen je 37% der Ausgabe. Somit entspricht der Kantonsbeitrag CHF 2'850'450. Die verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinde und die Grundeigentümerschaft finanziert.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2017 im Beisein von VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und Andreas Bubendorf, Leiter ländliche Entwicklung und Ressourcen am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich beeindruckt von der ausserordentlichen Komplexität der Eigentumsverhältnisse des Rothenfluh Landwirtschaftsgebiets und den daraus sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Neuzuteilung der Parzellen. Die relativ hohe Zustimmungquote von 64 Prozent lässt laut Andreas Bubendorf hoffen, dass auch der skeptische Teil der Grundeigentümer schliesslich von der Notwendigkeit und den Vorteilen einer Landumlegung überzeugt werden kann. Ein aktiver lokaler Naturschutzverein hat noch Vorbehalte im Bereich Naturschutz und Ökologie. Die Gemeinde bemüht sich laut Bubendorf darum, einen Vertreter dieser Organisation in den Vorstand der Meliorationsgenossenschaft einzubeziehen.

Mit Einsprachen sei, gemäss Andreas Bubendorf, zwar immer zu rechnen. Im Fall von Brislach konnten damals alle 53 gegen das generelle Projekt eingegangenen Einsprachen gütlich geregelt werden, indem jeweils eine Lösung mit den betroffenen Landbesitzern gefunden wurde. Dieser Prozess brauche Zeit, gute Argumente und viel Verhandlungsgeschick. Grundsätzlich hat jeder Anspruch auf ein vergleichbares Grundstück an vergleichbarer Lage – wenn auch nicht zwingend am gleichen Ort. Zu Zwangsverschiebungen komme es nicht. Eigentümer, die nur ein Grundstück besitzen, werde man nicht in ein komplett anderes Gebiet verlagern.

Eine in der Kommission diskutierte Frage betraf die Notwendigkeit einer staatlichen Intervention bei der Neuzuteilung von privaten Grundstücken. Ein Mitglied wunderte sich, dass diese Aufgabe nicht dem «Markt», sprich den betroffenen Grundeigentümern und Bauern, überlassen bliebe, die schliesslich von diesen Massnahmen am meisten profitierten. Stattdessen müssten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dafür aufkommen. Das Mitglied wertete dieses Vorgehen als unliberal.

Für die Mehrheit der Kommission war offensichtlich, dass es angesichts hunderter Parteien ein von offizieller Seite koordiniertes Vorgehen brauche. Andreas Bubendorf wies darauf hin, dass der Abtausch extrem aufwendig sei und insbesondere bei den kleinen Parzellen die Notargebühren für die Handänderung höher wären als der Landwert. Unter diesen Voraussetzungen könnte man ewig darauf warten, bis sich in der Landwirtschaftszone etwas bewege und – entsprechend dem Begriff Melioration – verbessere. Einige Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass längst nicht nur Bauern von den Massnahmen profitieren. Dank einem den Bedürfnissen angepassten und besser ausgebauten Wegnetz werden die einzelnen Landwirtschaftsflächen, die zudem dank der Umlegung weniger stark verzettelt sein werden, besser erschlossen, was zu kürzeren Routen und weniger Emissionen durch Landwirtschaftsverkehr führe. Auch ökologische Massnahmen wie die Arrondierung und Vernetzung der bestehenden Trockenwiesen und -weiden seien ein wichtiger Bestandteil des Projekts.

Als wichtigster Aspekt wurde die amtliche Vermessung – eine staatliche Aufgabe – genannt, die in Rothenfluh noch nicht auf dem gesetzlich vorgegebenen Stand (AV93) ist. Für den Staat wäre es sehr schwierig, angesichts der aktuellen Eigentumsverhältnisse in Rothenfluh eine Vermessung durchzuführen. Eine günstigere Parzellierung der Flächen würde ihm viel Aufwand und somit der Allgemeinheit einiges an Kosten ersparen.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 9:0 Stimmen bei einer Enthaltung, beiliegenden Landratsbeschluss zu genehmigen.

23. Mai 2017 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

über den Verpflichtungskredit an die Gesamtmelioration Rothenfluh

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitrag des Kantons von CHF 2'850'450 in Form eines Verpflichtungskredites für die Jahre 2018 – 2028 an die Gesamtmelioration Rothenfluh mit Gesamtkosten von CHF 8'275'000 wird bewilligt. Als Preisbasis gilt April 2016. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Dieser Finanzbeschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinde.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der Landschreiber: